

Entgeltordnung I

der Flughafen

Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

für den Verkehrsflughafen

Neubrandenburg

gültig ab 1. Januar 2016

1. Allgemeines

Für Leistungen, die in der Entgeltordnung I aufgeführt sind, haben die Halter bzw. Führer von Luftfahrzeugen ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung I an die Flughafengesellschaft zu entrichten.

Die folgenden Entgelte sind Nettoentgelte. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ist zusätzlich zu entrichten.

2. Landeentgelt

2.1. Landeentgelt in Abhängigkeit von der höchstzulässigen Startmasse

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startmasse.

Für Ultraleichtflugzeuge ist ein einheitliches Landeentgelt in Höhe von 3,60 € festgelegt.

| Höchstzulässige Startmasse | 100% € | entspr. Tab. 2 Kategorie 1 € | entspr. Tab. 2 Kategorie 2 € |
|---|-----------|------------------------------------|------------------------------------|
| <u>Höchstzulässige Startmasse bis 2.000 kg</u> | | | |
| bis einschließlich 1.000 kg | 7,20 | 5,40 | 3,60 |
| Über 1.000 kg bis einschließlich 1.200 kg | 9,20 | 6,90 | 4,60 |
| über 1.200 kg bis einschließlich 2.000 kg | 18,80 | 14,10 | 9,40 |
| <u>Höchstzulässige Startmasse über 2.000 kg</u> | | | |
| für je angefangene 1.000 kg | 16,80 | 11,20 | 2,24 |
| für Ultraleichtflugzeuge | 3,60 | | |

2.2. Landeentgelt in Abhängigkeit von den Lärmgrenzwerten

2.2.1. Ermäßigtes Landeentgelt wird gewährt für Luftfahrzeuge mit einer Startmasse bis zu 2.000 kg (Hubschrauber bis 2.730 kg):

- nach Kategorie 1 für Luftfahrzeuge, welche die Lärmgrenzwerte des ICAO-Anhangs 16, Band I, Kapitel 6 um mindestens 4 dB(A) unterschreiten bzw. der LSL, Kapitel VI.2.4 einhalten bzw. welche die Lärmgrenzwerte LSL, Kapitel X.2.4 um mindestens 5 dB(A) unterschreiten und für Hubschrauber, welche die Lärmgrenzwerte der LSL, Kapitel XI.2.3 um mindestens 4 dB(A) unterschreiten.
- nach Kategorie 2 für Luftfahrzeuge, welche die Lärmgrenzwerte des ICAO-Anhangs 16, Band I, Kapitel 6 um mindestens 8 dB(A) bzw. der LSL, Kapitel VI.2.4 um 4 dB(A) unterschreiten bzw. welche die Lärm Grenzwerte LSL, Kapitel X.2.4 um mindestens 8 dB(A) unterschreiten und für Hubschrauber welche die Lärmgrenzwerte der LSL, Kapitel XI.2.3 um mindestens 8 dB(A) unterschreiten.

| Kapitel VI | | | | Kapitel X | | | |
|----------------------------------|-------|----------|----------|-----------------|-------|----------|----------|
| Höchstzul. | 100% | Kateg. 1 | Kateg. 2 | Höchstzul. | 100% | Kateg. 1 | Kateg. 2 |
| Startmasse (kg) | dB(A) | dB(A) | dB(A) | Startmasse (kg) | dB(A) | dB(A) | dB(A) |
| bis 600 | > 64 | 61 - 64 | < 61 | Bis 500 | > 63 | 61 - 63 | < 61 |
| > 600 - 680 | > 65 | 62 - 65 | < 62 | > 500 - 562 | > 64 | 62 - 64 | < 62 |
| > 680 - 760 | > 66 | 63 - 66 | < 63 | > 562 - 625 | > 65 | 63 - 65 | < 63 |
| > 760 - 840 | > 67 | 64 - 67 | < 64 | > 625 - 687 | > 66 | 64 - 66 | < 64 |
| > 840 - 920 | > 68 | 65 - 68 | < 65 | > 687 - 750 | > 67 | 65 - 67 | < 65 |
| > 920 - 1000 | > 69 | 66 - 69 | < 66 | > 750 - 812 | > 68 | 66 - 68 | < 66 |
| >1000 - 1080 | > 70 | 67 - 70 | < 67 | > 812 - 875 | > 69 | 67 - 69 | < 67 |
| >1080 - 1160 | > 71 | 68 - 71 | < 68 | > 875 - 937 | > 70 | 68 - 70 | < 68 |
| >1160 - 1240 | > 72 | 69 - 72 | < 69 | > 937 - 1000 | > 71 | 69 - 71 | < 69 |
| >1240 - 1320 | > 73 | 70 - 73 | < 70 | >1000 - 1062 | > 72 | 70 - 72 | < 70 |
| >1320 - 1400 | > 74 | 71 - 74 | < 71 | >1062 - 1125 | > 73 | 71 - 73 | < 71 |
| >1400 - 1500 | > 75 | 72 - 75 | < 72 | >1125 - 1187 | > 74 | 72 - 74 | < 72 |
| >1500 - 2000 | > 76 | 73 - 76 | < 73 | >1187 - 1250 | > 75 | 73 - 75 | < 73 |
| Kapitel XI (Hubschrauber) | | | | >1250 - 1312 | > 76 | 74 - 76 | < 74 |
| Höchstzul. | 100% | Kateg. 1 | Kateg. 2 | >1312 - 1375 | > 77 | 75 - 77 | < 75 |
| Startmasse (kg) | dB(A) | dB(A) | dB(A) | >1375 - 1437 | > 78 | 76 - 78 | < 76 |
| bis 788 | > 78 | 75 - 78 | < 75 | >1437 - 1500 | > 79 | 77 - 79 | < 77 |
| > 788 - 1111 | > 79 | 76 - 79 | < 76 | >1500 - 2000 | > 80 | 78 - 80 | < 78 |
| > 1111 - 1434 | > 80 | 77 - 80 | < 77 | | | | |
| > 1434 - 1758 | > 81 | 78 - 81 | < 78 | | | | |
| > 1758 - 2082 | > 82 | 79 - 82 | < 79 | | | | |
| > 2082 - 2406 | > 83 | 80 - 83 | < 80 | | | | |
| > 2406 - 2730 | > 84 | 81 - 84 | < 81 | | | | |

2.2.2. Ermäßigtes Landeentgelt wird gewährt für Luftfahrzeuge mit einer Startmasse über 2.000 kg:

- nach Kategorie 1 für Luftfahrzeuge, die ICAO-Anhang 16, Kapitel 3, entsprechen.
- nach Kategorie 2 für Luftfahrzeuge, die ICAO-Anhang 16, Kapitel 3, entsprechen und in der Bonusliste des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung enthalten sind.
- Die Voraussetzungen zur Einräumung von ermäßigtem Landeentgelt ist durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL II 56/99, eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses, entsprechender Herstellangaben oder vergleichbarer Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Entgeltberechnungsstelle der Flughafengesellschaft spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.
- Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2.3. Schul- und Einweisungsflüge, Test- und Erprobungsflüge

Die Ermäßigung des Landeentgeltes beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen, Test- und Erprobungsflügen 40 v. H. der unter 1.1. aufgeführten Sätze bei mehr als 100 entsprechenden Flügen des jeweiligen Unternehmens/Vereins im Vorjahr, sonst 25 v. H. der unter 2.1. und 2.2. aufgeführten Sätze. Bei den Test- und Erprobungsflügen muss es sich um ein Luftfahrzeug handeln, das eine vorläufige Verkehrszulassung hat.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung I sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrzeugführerscheins oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-Berechtigungen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung I gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt ebenfalls für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

Die Ermäßigung des Landeentgeltes für ortsansässige Luftsportvereine, die ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben, beträgt 50 v. H. der unter 2.1 und 2.2. aufgeführten Sätze.

2.4. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.5. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Die Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg höchstzulässiger Startmasse, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

2.6. Zuschläge

Erfolgt ein Start oder eine Landung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit, ist zusätzlich zu 2.1. - 2.3. und 2.5. ein Zuschlag von 45,00 € je angefangene 60 Minuten zu entrichten. Dieser Zuschlag beträgt 65,00 €, wenn die Anmeldung nicht mindestens 24 Stunden vor der zusätzlichen Betriebszeit erfolgt (Ausnahme: Ambulanz- und Hilfsflüge). Der jeweilige Zuschlag erhöht sich um 100%, wenn der Start oder die Landung zwischen 22:00 und 06:00 LT stattfindet. Für mehrere Starts und Landungen von Flugzeugen eines Halters wird innerhalb von 60 Minuten der Zuschlag nur einmal fällig.

Für Flüge, die bis zur Landung bzw. bis zum Aufsetzen und Durchstarten nach Instrumentenflugregeln (IFR) durchgeführt werden, wird zum regulären Landeentgelt ein Zuschlag in Höhe von 1,95 € je angefangene 1.000 kg Höchstabfluggewicht erhoben.

3. Passagierentgelt

Im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse wird ein Passagierentgelt erhoben, das sich nach der Zahl der (bei Abflug) an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemisst.

Das Passagierentgelt, das sich nach der Zahl der bei Abflug des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst, beträgt

- a) im innerdeutschen und im grenzüberschreitenden Verkehr
innerhalb der Europäischen Gemeinschaft
je Fluggast € 3,95
- b) im grenzüberschreitenden Verkehr
außerhalb der Europäischen Gemeinschaft
je Fluggast € 5,95

Flüge im grenzüberschreitenden Verkehr sind Flüge, bei denen die nachfolgende Landung auf einem Flugplatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist.

4. Abstellentgelt

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung I an die Flughafengesellschaft zu entrichten.

Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startmasse.

a) Das Abstellentgelt beträgt:

- täglich je angefangene 1.000 kg: € 3,00
- monatlich je angefangene 1.000 kg: € 75,00

b) Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges.

c) Für Luftfahrzeuge, deren Halter ein am Flugplatz ansässiger gemeinnütziger Luftsportverein ist, wird das Abstellentgelt um 50 % ermässigt.

5. Entgelt für Banneraufnahme

Für die Banneraufnahme auf dem Gelände des Flugplatzes ist ein Bannerentgelt zu entrichten.

Das Bannerentgelt beträgt je Banneraufnahme 17,00 €.

6. Luftschiffentgelt

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt je angefangene 24 Stunden 125,00 €.

Das Landeentgelt wird fällig mit der Landung des Luftschiffes und beträgt 25,00 €.

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Ankermastentgeltes maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

7. Gültigkeit

Die Entgeltordnung I tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung I für den Verkehrsflughafen Neubrandenburg vom 1. Januar 2013 aufgehoben.

Trollenhagen,

Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

Alexander Karn
Geschäftsführer

genehmigt:

Schwerin,

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern

Entgeltordnung II

der Flughafen

Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

für den Verkehrsflughafen

Neubrandenburg

gültig ab 1. Juli 2014

1. Allgemeines

Die Flugplatzbenutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Entgeltordnung II.

Die folgenden Entgelte sind Nettoentgelte. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) ist zusätzlich zu entrichten.

Die Entgelte für Bodenverkehrsdienste und Passagierabfertigung gelten nicht für Luftfahrzeuge, die über das GAT abgefertigt werden. (General Aviation Terminal = Abfertigungsbereich für die allgemeine Luftfahrt)

2. Begriffsdefinition

Zum besseren Verständnis werden die hier benutzten Begriffe wie folgt definiert:

Fluggäste sind auch alle Dienst- und Freireisenden der Luftverkehrsgesellschaften(LVG).

Fracht erstreckt sich auch auf die Dienstfracht (einschließlich Dienstpost) der LVG.

Abfertigungsgebäude und –flächen sind alle auf dem Flughafen zur Ankunft- und Abflugabfertigung eines Flugzeuges benutzten Gebäude- oder Vorfeldflächen.

Ladung ist Gepäck und Fracht einschließlich Ballast.

2.1. Fluggast- und Gepäckabfertigung

- Transport des aufgegebenen Gepäcks von der Gepäckannahmestelle zum Flugzeug.
- Transport des ankommenden Gepäcks vom Flugzeug zum Gepäckrückgabebereich, Ausgabe über Gepäckbandanlage.
- Auf Anforderung und falls zulässig und erforderlich, Transport von unbegleitetem Reisegepäck zwischen Gepäckrückgabe und Abfertigungsschalter.
- Auf Anforderung Transport von gehbehinderten Fluggästen mit Rollstuhl des Fluggastes zwischen Abfertigungsschalter und Flugzeug bzw. zwischen Flugzeug und öffentlichem Bereich der Ankunftshalle.

2.2. Be- und Entladedienste

- Vorhalten geeigneten Geräts und Einsatz zur Beförderung von Ladungen zwischen Flugzeug und den entsprechenden Flughafengebäuden.
- Öffnen und Schließen der Frachtraumtüren und Luken mit Kontrolle ggf. durch die LVG.
- Einmaliges Verladen, Verstauen und Sichern der Ladungen gemäß den schriftlichen Anweisungen und ggf. mit Kontrolle der LVG (Verzurrmaterial wird von der LVG gestellt).
- Einmaliges Ausladen der Ladungen gemäß schriftlicher Anweisung der LVG.
- Übergabe - Empfang der Ladungen.

2.3. Flugzeugabfertigung

- Parken
 - Bereithalten und Einweisen
 - Vorlegen - Entfernen der Bremsklötze

- Starten
 - Bereithalten
 - Einsatz eines Bodenstartgerätes (GPU) gegen gesonderte Berechnung - s. Teil II, Ziffer 3.
 - Sicherheitsmaßnahmen: Sofortiges Melden aller am oder im Flugzeug bzw. an der Ladung festgestellten Schäden an die bevollmächtigten Vertreter der LVG, ohne Rücksicht auf Ursache und Zeitpunkt des Vorfalls.

3. Entgelte für Bodenverkehrsdienste

Für die von der FNT erbrachten Leistungen nach Nr. 2.1, 2.2. und 2.3. (mit Ausnahme Einsatz GPU) dieser Entgeltordnung werden folgende Beträge berechnet:

| Luftfahrzeug | Entgelt (€) |
|----------------------|-------------|
| bis zu 6 Sitzplätzen | 36,00 |
| 10 Sitzplätzen | 60,00 |
| 20 Sitzplätzen | 120,00 |
| 30 Sitzplätzen | 180,00 |
| 40 Sitzplätzen | 240,00 |
| 50 Sitzplätzen | 300,00 |
| 60 Sitzplätzen | 360,00 |
| 70 Sitzplätzen | 420,00 |
| 80 Sitzplätzen | 480,00 |
| 90 Sitzplätzen | 540,00 |
| 100 Sitzplätzen | 600,00 |
| 110 Sitzplätzen | 660,00 |
| 120 Sitzplätzen | 720,00 |
| 130 Sitzplätzen | 780,00 |
| 140 Sitzplätzen | 840,00 |
| 150 Sitzplätzen | 900,00 |
| 160 Sitzplätzen | 960,00 |
| 170 Sitzplätzen | 1.020,00 |
| 180 Sitzplätzen | 1.080,00 |
| 190 Sitzplätzen | 1.140,00 |
| 200 Sitzplätzen | 1.200,00 |
| 210 Sitzplätzen | 1.260,00 |
| 220 Sitzplätzen | 1.320,00 |
| 230 Sitzplätzen | 1.380,00 |
| 240 Sitzplätzen | 1.440,00 |
| 250 Sitzplätzen | 1.500,00 |
| 260 Sitzplätzen | 1.560,00 |
| 270 Sitzplätzen | 1.620,00 |
| 280 Sitzplätzen | 1.680,00 |
| 290 Sitzplätzen | 1.740,00 |
| 300 Sitzplätzen | 1.800,00 |

Das Entgelt für Bodenverkehrsdienste ist eine Pauschale; die Nichtinanspruchnahme von Teilleistungen der Bodenverkehrsdienste bewirkt keinen Nachlass auf die Pauschale.

Kehrt ein bereits abgefertigtes Flugzeug noch vor dem Start zu der Abfertigungsposition zurück, wird kein erneutes Entgelt erhoben, sofern nur Besatzung und Passagiere aussteigen. Wird das Flugzeug jedoch erneut ent- und/oder beladen, so ist wiederum das volle Entgelt zu entrichten.

Für Rundflüge, bei denen die Flugzeugbe- und Entladung entfällt, sind 50 % des Entgeltes lt. Entgeltliste für Bodenverkehrsdienste zu entrichten.

Wird bei einer Zwischenlandung oder nach einem Rückkehrflug wegen erforderlicher Flugbetriebsstoffaufnahme oder technischer Überprüfung die Ladung des Flugzeuges nicht verändert, sind 25 % lt. Entgeltliste für Bodenverkehrsdienste zu entrichten.

4. Entgelt für Sicherstellung der geforderten Brandschutzkategorie

Für Luftfahrzeuge, die eine höhere Brandschutzkategorie benötigen als im Punkt III.1.1 der Richtlinie für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen (Nfl I 72/83) genannt, erfolgt die Sicherstellung durch die Berufsfeuerwehr Neubrandenburg nach Anforderung der benötigten Feuerlöschtechnik/Brandschutzkategorie durch den Flughafen. Die Kosten für den Einsatz werden entsprechend der Gebührenordnung der Berufsfeuerwehr Neubrandenburg dem Flughafen Neubrandenburg in Rechnung gestellt und durch diesen dem Luftfahrzeughalter weiterberechnet.

5. Entgelte für Passagierabfertigung

Diese Leistung wird nur nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Werktag vor Inanspruchnahme) erbracht. Das Entgelt beträgt 2,50 € pro Passagier.

Die Benutzung der Abfertigungsschalter wird mit 35,00 € je Schalter und angefangener Stunde in Rechnung gestellt.

6. Entgelte für Vermietungen und Leistungen im Betriebsdienst

6.1. Unterstellung von Luftfahrzeugen

Für die Unterstellung im Hangar werden folgende Entgelte je Luftfahrzeug erhoben:

| | | |
|------------------------------------|---|--------|
| täglich je angefangene 1.000 kg: | € | 5,25 |
| monatlich je angefangene 1.000 kg: | € | 130,00 |

Bei Vorauszahlung des Jahresunterstellentgeltes bis zum 15. Januar des laufenden Jahres reduziert sich das Entgelt auf 11 Monatsbeträge.

6.2. Enteisung von Luftfahrzeugen

Für die Enteisung von Luftfahrzeugen stellt die FNT auf Anforderung des Luftfahrzeughalters ein Enteisungsfahrzeug, einen Platzwart und Enteisungsflüssigkeit zur Verfügung. Die fachgerechte Enteisung ist durch den Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragten durchzuführen.

| Gewicht in kg | Entgelt (€) |
|----------------|-------------|
| bis 1.200 kg | 75,00 |
| bis 3.000 kg | 175,00 |
| bis 5.700 kg | 400,00 |
| bis 20.000 kg | 600,00 |
| bis 80.000 kg | 1.000,00 |
| über 80.000 kg | 1.600,00 |

Die Enteisungsmittel werden zusätzlich nach Verbrauch zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Ein Enteisungsmittel wird seitens FNT angeboten. Für das Mischungsverhältnis und die Wirkung des Produkts übernimmt FNT bei Schäden jeglicher Art keine Haftung. Der Luftfahrzeughalter hat die Eignung des Produkts für sein Luftfahrzeug vor Anwendung zu prüfen.

6.3. Vorfeldfahrzeuge (einschließlich Fahrer)

| | Entgelt (€) |
|---------------------------------|---------------------------|
| PKW (3 Plätze) nur innerhalb FH | je Vorgang 20,00 |
| Batteriestartwagen | je Vorgang 20,00 |
| GPU | je angefangene Std. 30,00 |
| LFZ-Schlepper bis 5.700 kg | je Vorgang 20,00 |
| LFZ-Schlepper bis 14.900 kg | je Vorgang 50,00 |
| LFZ-Schlepper bis 60.000 kg | je Vorgang 150,00 |

Bei Durchführung von Schleppvorgängen wird vorausgesetzt, dass das Cockpit des zu schleppenden Flugzeugs von einem lizenzierten Angehörigen der LVG besetzt ist.

6.4. Reinigung von Luftfahrzeugen

| Luftfahrzeug | Entgelt (€) | Entgelt (€) Selbstwäsche |
|-----------------------------|-------------|-----------------------------|
| 1-mot. Lfz bis 1.200 kg | 100,00 | 30,00 |
| 1-mot. Lfz 1.201 - 2.000 kg | 150,00 | 30,00 |
| 2-mot. Lfz bis 5.000 kg | 200,00 | 50,00 |

Die Reinigungs- und Pflegemittel werden zusätzlich nach Verbrauch zum jeweils gültigen Tagespreis berechnet.

6.5. Transit-Reinigung von Verkehrsflugzeugen

Für die Transit-Reinigung werden folgende Entgelte erhoben:

| | |
|--|---------------------|
| Flugzeuge bis 150 Sitze | € 150,00 |
| Flugzeuge über 150 Sitze bis 210 Sitze | € 200,00 |
| Wasserentsorgung und Wasserversorgung | € 150,00 je Vorgang |

6.6. Entgelt für geführte Besichtigungen

Für Führungen zur Besichtigung des Flughafens wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 € pro Person erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre beträgt das Entgelt 1,50 €.

7. Gültigkeit

Die Entgeltordnung wird mit Datum vom 1. Juli 2014 wirksam. Die Entgeltordnung vom 1. Januar 2013 wird aufgehoben.

Trollenhagen, 30. Juni 2014

Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

Alexander Karn
Geschäftsführer